

5.6. Bewilligung Urkunde Nr. 167/1968

Erste Ausfertigung

Nummer 167 der Urkundenrolle für 19 68



Verhandelt

zu Essen

am 18. Juli

19 68

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Rechtsanwalt XXXXXXXX, als amtlich
bestelltem Vertreter des Notars
XXXXXXX

mit dem Amtssitz in Essen

erschien en heute:

1) Herr Dipl.-Ing. XXXXXXXX, Essen-Haarzopf, XXXXXXXX
handelnd für die Steinkohlenbergwerke XXXXXXXX
XXXXXXX in Essen auf Grund notarieller Voll-
macht vom 10. 4. 1958 (UR.-Nr. 49/1958 des Notars XXXXXXXX
XXXXXXX in Essen).

Die IX. Ausfertigung befindet sich beim Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer in der Generalakte 385 E Vollmachten Grund-
buchamt.

- nachstehend kurz MSt. genannt -

2) Herr XXXXXXXX ; Gelsenkirchen-Horst,
XXXXXXX ,

- nachstehend kurz Käufer genannt -

Der Erschienene zu 1) ist dem Notarvertreter von Person bekannt. Der Erschienene zu 2) wies sich aus durch Vorlage seines Personalausweises Nr. XXXXXXXX , ausgestellt von der Stadt Gelsenkirchen am 8. August 1963.

Die Erschienenen schlossen nachstehenden

K a u f v e r t r a g :

§ 1

MSt verkauft an Käufer das ihr gehörige Grundstück eingetragen im Grundbuch von Horst Band 18 Platt 317 Gemarkung Horst Flur 14 Nr. 207 = 445 qm Bergschädenansprüche aus rückliegender Zeit werden nicht mit übertragen.

218
11
17

§ 2

Der Kaufpreis beträgt DM 6.230,-- (i.W.: Sechstausendzweihundertdreißig Deutsche Mark).

Der Kaufpreis ist vor Vertragsabschluß zu zahlen und bei Zahlungsverzug vom Übergabetag an mit 8% p.a. zu verzinsen.

43-1127

§ 3

Der Käufer hat das Kaufgrundstück besichtigt. Das Kaufgrundstück wird übereignet wie es steht und liegt, ohne Gewährleistung für Grenzen, Größe, Güte, Beschaffenheit und Baugrund und ohne Rücksicht auf ggf. erforderlich werdende Abtretungen zu öffentlichen Straßen.

§ 4

A Die Erschienenen treffen die nachstehend aufgeführten Ver- einbarungen und bewilligen und beantragen hiermit folgende Ein- tragungen auf dem Kaufgrundstück im Grundbuch:

a) - je eine Grunddienstbarkeit untereinander zu gleichem Rang zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der nachstehend auf- geführten Bergwerke -

"Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, schädliche Einwirkungen jeglicher Art, die von dem früheren und künftigen betriebsplanmäßig betriebenen Bergbau des je- weiligen Eigentümers des im Berggrundbuch von

a) Essen Band 19 Blatt 151 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Mathias Stinnes

b) Buer Band 1 Blatt 35 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Mathias Stinnes II

c) Buer Band 1 Blatt 36 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Mathias Stinnes III

d) Bottrop Blatt 1538 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Ver. Welheim

- z.Zt. Steinkohlenbergwerke Mathias Stinnes Aktiengesell- schaft in Essen -

e) Buer Band 2 Blatt 50 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Neuhorst

f) Buer Band 2 Blatt 52 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Nordstern

g) Buer Band 2 Blatt 51 ✓
eingetragenen Steinkohlenbergwerks Essen-Arenberg / jetzt:
Nordstern

- z.Zt. Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in
Essen, betrieben von der Rheinelbe Bergbau Aktiengesell- schaft in Gelsenkirchen -

ausgehen, wie Bodenbewegungen, Zuführung von Rauch, Ruß,
Wasser, Staub, Entziehung von Wasser und dergleichen mehr,

auch über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu dulden, ohne Unterlassung, Wiederherstellung oder Ersatz von Schäden oder Wertminderung beanspruchen zu können."

b) "XXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXX in Essen ist berechtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Horst Flur 14 Nr. 207 eine Transformatorenstation zu unterhalten und zu betreiben. Kabelleitungen aller Art dürfen durch das Grundstück verlegt sowie betrieben und unterhalten werden. Das Grundstück darf von der Berechtigten jederzeit betreten und befahren werden."

Außerdem werden von dem Käufer die in Abt. II unter lfd. Nr. 66 und 67 des Grundbuchs von Horst Band 18 Blatt 317 auf dem Kaufgrundstück bereits eingetragenen Belastungen übernommen.

Im übrigen soll die Übereignung des Kaufgrundstücks frei von Eintragungen in Abt. II und III des Grundbuchs erfolgen.

§ 5

Käufer verpflichtet sich,

a) rechtzeitig vor Baubeginn MSt die Bauzeichnungen vorzulegen und in den auf dem Kaufgrundstück noch zur Errichtung kommenden Bauten und Anlagen Bergschädensicherungen nach Angabe der betr. Bergwerksgesellschaft einzubauen; dies gilt auch für die Entfernung von evtl. vorhandenen Altbauresten. Mehrkosten, die durch diese Sicherungsmaßnahmen im Vergleich zu der sonst ortsüblichen Bauweise und Bauart entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

Handelt der Käufer der v.g. Verpflichtung zuwider, so entfällt jeglicher Schadensersatzanspruch für ihn und seine Rechtsnachfolger.

- b) das Kaufgrundstück in einer der Nachbarschaft angepaßten Weise einzufriedigen und eingefriedigt zu halten.
- c) die derzeitige Nutzung des Kaufgrundstücks nicht ohne Zustimmung von MSt wesentlich zu ändern.
- d) für den Fall, daß MSt in der Zeit bis zur Umschreibung des Eigentums zu Erschließungsbeiträgen veranlagt werden sollte, MSt von diesen Forderungen freizustellen und, so weit MSt mit solchen Kosten in Vorlage gehen muß, diese auf Anforderung innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

Diese Verpflichtungen gelten auch für Rechtsnachfolger. Käufer verpflichtet sich daher unter ausdrücklichem Verzicht auf Widerruf, die Verpflichtungen auch einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen wiederum entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Die Übergabe des Kaufgrundstücks an den Käufer ist mit dem 1. Juni 1968 erfolgt.

Von diesem Tag an gehen Nutzungen und Lasten an dem Kaufgrundstück auf den Käufer über. Käufer hat alle von MSt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über den Übergabetag hinaus gezahlten Steuern und Abgaben nach Anforderung innerhalb von 4 Wochen an MSt zu erstatten.

Mit der Übergabe des Kaufgrundstücks an den Käufer tritt dieser auch in die über das Kaufgrundstück oder Teile desselben bestehenden Pacht-, Miet- und Gestattungsverhältnisse ein. Käufer übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus diesen Rechtsverhältnissen.

§ 7

Der Notarvertreter hat die Erschienenen darauf hingewiesen, daß die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch abhängig ist von der Beibringung verschiedener behördlicher Genehmigungen. Sollte eine dieser Genehmigungen nicht oder unter Auflagen erteilt werden, behalten sich die Vertragsschließenden das Recht vor, einseitig von dem Vertrage zurückzutreten. Der Rücktritt muß schriftlich erklärt werden.

Auf die Vorschriften des Bundesbaugesetzes und ein evtl. bestehendes Vorkaufsrecht der Gemeinde wurde hingewiesen. Zur Beschaffung der verschiedenen Genehmigungen wird der amtierende Notar durch die Vertragsschließenden hiermit beauftragt.

§ 8

Die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages und seiner Durchführung - einschl. der zur Erhebung kommenden Grunderwerbsteuer und ihres Zuschlages - gehen zu Lasten des Käufers. Bei einem Rücktritt gemäß § 7 dieses Vertrages trägt die entstandenen Kosten der rücktretende Teil.

§ 9

Auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Eigentumsbeschreibung wurde nach Belehrung durch den Notarvertreter verzichtet.

§ 10

Der Notarvertreter hat das Grundbuch nicht eingesehen. Gleichwohl baten die Erschienenen um die Beurkundung des Vertrages.

Nunmehr erklärten die Erschienenen folgende

A u f l a s s u n g :

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Kaufgrundstück von MSt. auf den Käufer übergehen soll. Wir bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Rechtsänderung in das Grundbuch.

Die Erschienenen verpflichten sich, alles zu tun, damit die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch baldmöglich erfolgen kann.

Das vorstehende Verhandlungsprotokoll wurde den Erschienenen vom Notarvertreter vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. XXXXXXXXXXXX
gez. XXXXXXXXXXXX
L.S. gez. XXXXXXXXXXXX
Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter
des Notars XXXXXXXXXXXX

Kostenberechnung

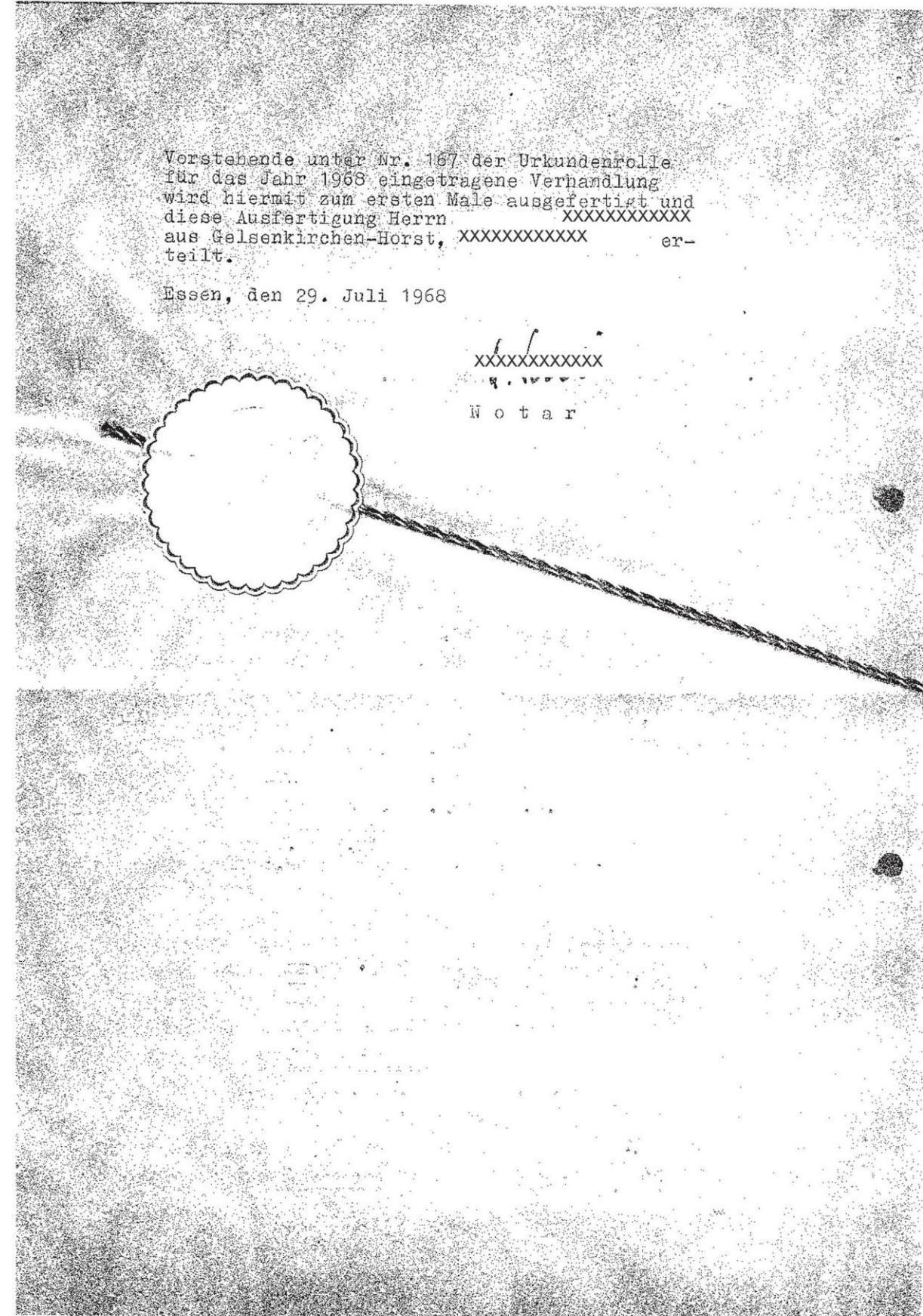
Gesch. Wert: Kaufpreis	DM	6.230,-
Verpfli. gem: § 4 a) d. Vertr.	DM	300,-
" " § 4 b) d. Vertr.	DM	1.000,-
" " § 5 a) d. Vertr.	DM	300,-
	DM	7.830,-
<hr/>		
Gebühr §§ 141, 32, 36 II KostO	DM	70,-
Gebühr § 146 KostO	DM	17,50
Gebühr § 136 KostO	DM	21,-
Auslagen pp.	DM	2,60
Umsatz (MW)steuer 5,5%	DM	6,11
	DM	117,21
<hr/>		
gez. XXXXXXXXXXXX		
Notar		

Vorstehende unter Nr. 167 der Urkundenrolle
für das Jahr 1968 eingetragene Verhandlung
wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und
diese Ausfertigung Herrn XXXXXXXXXXXX
aus Gelsenkirchen-Horst, XXXXXXXXXX er-
teilt.

Essen, den 29. Juli 1968

XXXXXXXXXXXX

Notar



5.7. Bewilligung Urkunde Nr. 92/1988

XXXXXXXXXX

4250 Bottrop-Kirchhellen, 21.09.1988
XXXXXXXXXX

67

Amtsgericht
- Grundbuchamt -

4650 Gelsenkirchen-Buer



XXXXXXXXXX

In dem
Grundbuch von Horst, Blatt 0060 ✓

4

bewillige und beantrage ich in Abteilung II folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle einzutragen:

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Horst, Flur 14, Flurstück 207, Grundbuch von Horst, Blatt 0060 ist verpflichtet, die von der im Gebäude betriebenen Transformatorenstation der XXXXXXXXX

XXXXXXXXXX in Essen ausgehende Geräusche und Körperschallübertragungen (Schwingungen) jetzt und zukünftig auch über das gesetzlich zulässige Maß hinaus entschädigungslos zu dulden und notwendige Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten auszuführen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

Gelsenkirchen-Buer, den 21.09.1988

XXXXXXXXXX - -

/ /

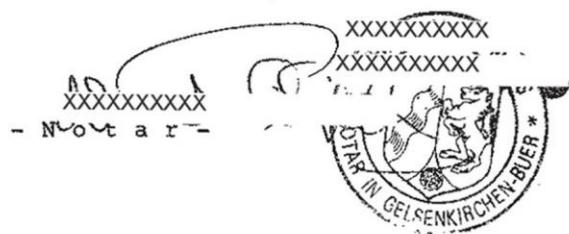
Urkunden-Rolle-Nr.: 92 /1988

Vorstehende, eigenhändig vor mir geleistete Unterschrift des

Versicherungskaufmannes Richard XXXXXXXXXX E, geb. am
06.09.1923 in Engelskirchen bei Köln, wohnhaft: XXXXXXXXXX
4250 Bottrop-Kirchhellen
- von Person bekannt -

wird hiermit als echt öffentlich beglaubigt.

Gelsenkirchen-Buer, den 23. September 1988



Kostenberechnung:

Geschäftswert: 5.000,-- DM

Gebühr gem. § 141, 32, 145 I, 45 I KostO	26,-- DM
Gebühr gem. § 141, 32, 136 I, 152 I KostO	6,-- DM

Gebühr gem. § 141, 32, 137 II, 152 I KostO	<u>0,80 DM</u>
	<u>32,80 DM</u>

14 % Mehrwertsteuer	<u>4,59 DM</u>
	<u><u>37,39 DM</u></u>

XXXXXXXXXX
- Notar - W